

LANDESVVERFASSUNGSGESETZ

vom **29. April 1976**

über die Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 (GWO), LSBl. G350-0, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In der Wahlauschreibung sind der Wahltag und der Tag, der als Tag der Verlautbarung der Wahlauschreibung (Stichtag) zu gelten hat, zu bestimmen. Die beiden Tage sind so zu wählen, daß die Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Fristen und Termine bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften möglich ist. Als Wahltag darf nur ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag bestimmt werden."

2. § 8 hat zu lauten:

"§ 8

(1) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an jenem Ort begründet, welchen sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Absicht dahin gehen muß, an dem gewählten Ort für immer zu bleiben; es genügt, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.

(2) Ein ordentlicher Wohnsitz gilt insbesondere dann nicht als begründet, wenn der Aufenthalt

- a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
- b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
- c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist;

gleiches gilt, wenn die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nur auf Eigentum oder Besitz an Baulichkeiten oder Liegenschaften gestützt werden kann."

3. § 19 Abs.10 hat zu lauten:

"(10) Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus öffentlichen Mitteln erhalten, ist durch die Landesregierung zu bestimmen."

4. § 20 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Beisitzer, Vertrauenspersonen und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Vorsitzenden, die Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde in die Hände des Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde, das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen."

5. Im § 28 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:

"Über den Einspruch entscheidet die Gemeindewahlbehörde innerhalb dreier Tage, jedenfalls aber erst nach Ablauf der gemäß § 27 Abs.2 zur Äußerung einzuräumenden Frist."

6. Im § 28 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Bezirkswahlbehörde hat innerhalb von sechs Tagen nach Einlangen, jedenfalls aber erst nach Ablauf der gemäß Abs. 2 zur Äußerung einzuräumenden Frist, über die Berufung zu entscheiden."

7. Im § 29 haben die Abs. 2, 3 und 4 zu entfallen. Die Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung "2" und "3".

8. Im § 30 Abs. 2 und im § 31 ist die Ziffer "5" in der Absatzbezeichnung jeweils durch die Ziffer "2" zu ersetzen.

9. Im § 31 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "2"; Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Enthält ein Wahlvorschlag die Parteibezeichnung einer im Landtag von Niederösterreich vertretenen Partei und wurde er nicht von einem zur Zustellung bevollmächtigten Vertreter dieser Partei eingebracht, ist diese Parteibezeichnung zu streichen. Der Wahlvorschlag ist so zu behandeln, als ob er ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 30) eingebracht worden wäre. Gleiches gilt, wenn ein Wahlvorschlag eine Parteibezeichnung enthält, die von einer im Landtag von Niederösterreich vertretenen Partei schwer unterscheidbar ist. Von der Streichung der Parteibezeichnung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter unverzüglich zu verständigen."

10. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Gemeindewahlbehörde hat zu prüfen, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften des § 29 entsprechen und ob die vorgeschlagenen Wahlwerber

wählbar sind. Mangelhaft befundene Wahlvorschläge sind den zustellungsbevollmächtigten Vertretern unverzüglich zur Behebung der Mängel zurückzustellen. Wird der festgestellte Mangel nicht innerhalb von drei Tagen nach der Verständigung behoben, so hat die Wahlbehörde von Amts wegen die Parteilisten richtigzustellen und erforderlichenfalls die Namen von Wahlwerbern zu streichen. Wird der Wahlvorschlag verspätet überreicht, fehlt die Zustimmung aller Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag oder enthält dieser nicht einen einzigen wählbaren Bewerber, so kann der Wahlvorschlag nicht zur Verbesserung zurückgestellt werden, sondern ist als ungültig zurückzuweisen."

11. § 34 hat zu lauten:

"§ 34

(1) Am sechsten Tage vor dem Wahltag um 17 Uhr schließt der Bürgermeister die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in ortsüblicher Weise (Anlage 1, Muster 13).

(2) In der Veröffentlichung sind zunächst die Parteilisten jener Parteien abzuführen, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren. Für die Reihenfolge ist das Verhältnis der bei den letzten Gemeinderatswahlen für diese Parteien abgegebenen Stimmen maßgebend. Die übrigen Parteilisten sind in der Reihenfolge ihrer Einbringung zu veröffentlichen.

(3) Der Inhalt des Wahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung voll ersichtlich sein. Nach der Veröffentlichung können die Wahlvorschläge ohne Rücksicht auf etwaige formelle Mängel nicht mehr angefochten werden."

12. § 36 hat zu lauten:

"§ 36

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde ebenfalls in der im § 35 Abs.2 genannten Kundmachung zu bezeichnenden Umkreise (Verbotzone) ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen aller Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen in der Verbotzone bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen, nach ihren Dienstvorschriften getragen werden müssen; gleiches gilt für Angehörige des Bundesheeres nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften."

13. § 44 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann aus gewichtigen medizinischen Gründen in Einzelfällen den in den Abs.2 und 3 bezeichneten Personen empfehlen, von der Ausübung des Wahlrechtes Abstand zu nehmen."

14. Im § 57 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:

"Das Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat (§ 29) und von jedem Wahlwerber, der behauptet, in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren schriftlich durch Beschwerde angefochten werden."

15. Dem § 63 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Eine Einberufung des Gemeinderates zu den Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) hat dann nicht zu erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einberufung erfolgen soll, so wenige Gemeinderatsmandate besetzt sind, daß der Gemeinderat von der Landesregierung gemäß § 94 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 aufzulösen ist."

16. In den Überschriften zu den §§ 72, 73 und 74 haben die zusätzlichen Bezeichnungen "a), b) und c)" zu entfallen.

17. Nach § 73 ist ein neuer § 73 a einzufügen, dieser hat zu lauten:

"§ 73 a

Muster

Die Landesregierung hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und unter Verwendung der in den einzelnen Bestimmungen enthaltenen Bezeichnungen durch Verordnung Muster für den Gebrauch der Wahlbehörden zu erlassen."

18. Im § 74 Abs.1 hat die lit.h zu entfallen, lit.i erhält die Bezeichnung lit."h".

Artikel II

Die Anlage 1 und die in ihr enthaltenen Muster und die Anlage 2 haben zu entfallen.